

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kulturbeirat (Kulturbeiratssatzung)

vom 15.09.2021

Der Stadtrat hat am 14.09.2021 auf Grund

der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz richtet einen Kulturbeirat ein. Der Beirat vertritt die Interessen der Kulturschaffenden und der kulturellen Einrichtungen Landaus.
- (2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere
 - a) die Beratung und Unterstützung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Kulturausschusses und anderer städtischer Gremien in kulturellen Angelegenheiten;
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden;
 - c) die Stärkung der Kulturstadt Landau;
 - d) die Vernetzung der Landauer Kulturschaffenden und der kulturellen Einrichtungen;
 - e) die Entwicklung neuer kultureller Angebote oder die Mitwirkung hierbei.

§ 2 Äußerungs- und Antragsrechte, Teilnahme an Sitzungen, Bericht

- (1) Der Beirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die Belange der Kulturschaffenden und des kulturellen Lebens betreffen, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind. Um dies zu gewährleisten, wird der Beirat frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der städtischen Organe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, informiert.
- (2) Auf Antrag des Beirats hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange Kulturschaffender und des kulturellen Lebens berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) In welcher Form Mitglieder des Beirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats.
- (4) Der Beirat erstellt zur Hälfte und zum Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3 Mitglieder, Bestellung

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) a) Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu 14 vom Stadtrat bestellte Personen mit kultureller Expertise aus den folgenden Sparten:
- | | |
|---|-------------------------|
| - Musik, | bis zu zwei Mitglieder |
| - darstellende Künste, | ein Mitglied |
| - Film und Medien, | ein Mitglied |
| - bildende Künste, | bis zu zwei Mitglieder |
| - kulturelles Erbe und Brauchtum und Stadtgeschichte, | ein Mitglied |
| - Literatur, | ein Mitglied |
| - Universität und Kultur, | ein Mitglied |
| - Kulturveranstalter | bis zu zwei Mitglieder |
| - Sonstige Sparten (z.B. Tanz) | ein Mitglied |
| - Spartenübergreifende Kulturansätze | bis zu zwei Mitglieder. |
- b) Die Auswahl der Personen erfolgt aus den nach öffentlichem Aufruf durch die Stadtverwaltung eingegangenen Bewerbungen von Einwohnerinnen und Einwohnern Landaus oder in Landau tätigen Personen mit kulturellem Hintergrund. Bei jeder Bewerbung ist kurz die eigene kulturelle Kompetenz darzustellen und anzugeben, für welche der unter Buchstabe a) genannten Sparten die Bewerbung erfolgt. Es ist pro Bewerbung nur die Nennung einer Sparte möglich. Sofern mehr Bewerbungen pro Sparte, als nach Buchstabe a) Plätze vorhanden sind, vorliegen, ist ein Losentscheid herbeizuführen.
- c) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds in der Reihenfolge des Losergebnisses als Nachrückerinnen oder Nachrücker geführt.
- d) Sofern die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter neun fällt und keine Nachbesetzung nach Buchstabe c) möglich ist, werden auf Vorschlag des Kulturausschusses für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder bestellt.

(3) Beratende Mitglieder sind

- a) die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgabe Kultur und der Vorsitz im Kulturausschuss gehört;
- b) von den Fraktionen des Stadtrates benannte Personen (pro Fraktion ein beratendes Mitglied);
- c) die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter kultureller Einrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Landau in der Pfalz oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 4 Amtszeit

- (1) Der Beirat wird für die Wahlperiode des Stadtrates gebildet.
- (2) Die Amtszeit des ersten Kulturbeirats beginnt mit der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder durch den Stadtrat und endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Stadtrates.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, die oder der den Vorsitz im Kulturausschuss führt, den Vorsitz.

§ 6 Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

- (2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung.
- (4) Der Kulturbeirat sollte jährlich mindestens zwei Mal, im Regelfall aber nicht mehr als drei Mal zusammentreten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 15.09.2021

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister